

genaue Abgrenzung der vom Gefährdungsbereich erfaßten Teile ist aus den einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlagen 1 und 2 im einzelnen ersichtlich.

§ 2. (1) In den engeren Gefährdungsbereich des Munitionslagers Kaltwasser fallen jene Grundstücke und Teile von Grundstücken, die innerhalb der aus der Anlage 2 ersichtlichen, rot gezeichneten Einhüllenden liegen.

(2) In den weiteren Gefährdungsbereich des Munitionslagers Kaltwasser fallen jene Grundstücke und Teile von Grundstücken, die zwischen den aus Anlage 2 ersichtlichen, rot und blau gezeichneten Einhüllenden liegen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit Ablauf einer Woche nach dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Freihörsler

Anlage 1

Verzeichnis der ganz oder teilweise im Gefährdungsbereich des Munitionslagers Kaltwasser liegenden Grundstücke der Katastralgemeinde Stadl an der Mur

1. Vollständig innerhalb des engeren Gefährdungsbereiches liegen folgende Grundstücke:

575	2056/1
679	2056/2
2044/2	2056/3
2044/12	2057/2
2053	

2. Innerhalb des engeren Gefährdungsbereiches liegen mit dem aus Anlage 2 ersichtlichen Teil folgende Grundstücke:

2018/2	2044/16
2044/1	2044/17
2044/3	2048/2
2044/4	2057/1
2044/5	2069/1
2044/8	2069/2
2044/11	2162
2044/14	

3. Vollständig innerhalb des weiteren Gefährdungsbereiches liegen folgende Grundstücke:

322	2044/9
323	2044/10
613	2044/13
632	2048/4
636	2052/2
641	2052/3
677	2054/1
678	2054/2
2043	2054/3
2044/6	2054/4
2044/7	

4. Innerhalb des weiteren Gefährdungsbereiches liegen mit dem aus der Anlage 2 ersichtlichen Teil folgende Grundstücke:

2005/1	2044/15
2005/5	2044/16
2018/2	2044/17
2018/3	2045
2041/1	2046
2042/1	2048/2
2042/2	2051/1
2044/1	2051/2
2044/3	2052/1
2044/4	2057/1
2044/5	2058/3
2044/8	2059
2044/11	

284. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 3. September 1970 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt, BGBl. Nr. 33/1920, wird kundgemacht:

1. Die Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1968, BGBl. Nr. 53, wird wie folgt berichtigt:

Im Schlußsatz der TP 127 hat es statt „Tarifpost 127“ richtig „Tarifpost 126“ zu lauten.

2. Die Europäische Sozialcharta, BGBl. Nr. 460/1969, wird wie folgt berichtigt:

a) Im Art. 4 erste Zeile englischer Text hat es statt „insuring“ richtig „ensuring“ zu lauten.

b) Im Art. 37 Z. 3 letzte Zeile englischer Text hat es statt „to Article 34“ richtig „of Article 34“ zu lauten.

3. Das Übereinkommen (Nr. 103) über den Mutterschutz, BGBl. Nr. 31/1970, wird wie folgt berichtigt:

a) Im Art. 4 Z. 5 englischer Text hat es statt „to qualify benefits“ richtig „to qualify for benefits“ zu lauten.

b) Im Art. 5 Z. 2 französischer Text hat es statt „rétribuée“ richtig „rétribuées“ zu lauten.

c) Im Art. 7 Z. 1 lit. d französischer Text hat es statt „salairiees“ richtig „salariées“ zu lauten.

4. Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 19. Juni 1970, BGBl. Nr. 182, mit der die Freiliste 1 geändert wird, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. II hat es statt „11. Jänner 1971“ richtig „1. Jänner 1971“ zu lauten.